

Entwurf

Allgemeiner Teil

Die auf das Forstgesetz 1975 gestützten Gefahrenzonenpläne, die vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung sowie entsprechend der Vorgangsweise nach § 11 des Forstgesetzes 1975 erstellt werden, sind insbesondere zur Vorbeugung von Wildbach- und Lawinengefahren von besonderer Bedeutung.

Gefahrenzonenpläne wurden infolge der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gefahrenzonenpläne, BGBl. Nr. 436/1976 nunmehr für alle Gemeinden Österreichs erstellt, für die ein Gefahrenzonenplan erforderlich ist. Das sind jene Gemeinden, wo wildbach- und lawinengefährdete Bereiche hinsichtlich Siedlungs- und Verkehrszwecke bestehen.

Hinsichtlich der vorgenannten, noch in der Stamfassung vorliegenden Verordnung besteht der schon im Vorblatt angeführte Änderungs- bzw. Aktualisierungsbedarf.

Die Gefährdungsbereiche von Hochwässer niedriger Wahrscheinlichkeit sind zum Teil auch in den WRG-Gefahrenzonenplänen entsprechend der Verordnung, BGBl. II Nr. 145/2014, gemäß § 42a des Wasserrechtsgesetzes 1959 ausgewiesen.

Neben diesen inhaltlichen Änderungen soll die Gefahrenzonenplanverordnung auch formal entsprechend den legislatischen Vorgaben aktualisiert und ähnlich zur WRG-Gefahrenzonenplanverordnung (WRG-GZPV) gestaltet werden. Es soll daher eine Neuerlassung erfolgen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Entsprechend der Verordnungsermächtigung des § 8 des Forstgesetzes 1975 soll in dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden, wozu diese Verordnung dienen soll.

Zu § 2:

In Abs. 1 soll klargestellt werden, dass es sich (auch) bei den Gefahrenzonenplänen nach § 11 des Forstgesetzes 1975 um (Fach-)Gutachten handelt. Dies vergleichbar § 2 Abs. 1 der WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung – WRG-GZPV und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (27.2.2006, Zl. 2005/10/0120, mit Hinweis auf 27.3.1995, Zl. 91/10/0090).

In Abs. 2 wurde in der demonstrativen Aufzählung jener Planungen, für die die Gefahrenzonenpläne relevant sein können, gegenüber der geltenden Verordnung der Begriff „Sicherheitswesen“ durch „Katastrophenschutz“ ersetzt. Für den Katastrophenschutz sind Gefahrenzonenpläne von besonderer Bedeutung, sodass dieser explizit genannt werden soll.

Zu § 3:

Nach den §§ 2, 6 und 7 der geltenden Verordnung über die Gefahrenzonenpläne, BGBl Nr. 436/1976 (im Folgenden: Gefahrenzonenplan-Verordnung), sind Gegenstand der Darstellung im Gefahrenzonenplan

1. Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen;
2. die durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Bereiche (rote und gelbe Gefahrenzonen);
3. blaue Vorbehaltsbereiche: jene Bereiche, die für die Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet werden oder die wegen ihrer Schutzfunktion hinsichtlich Wildbach- und Lawinengefahren besonders zu bewirtschaften sind;
4. Hinweissbereiche:
 - 4.1. Bereiche, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen als von Wildbächen oder Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie Steinschlag oder nicht im Zusammenhang mit Wildbächen oder Lawinen stehende Rutschungen, ausgesetzt sind (braune Hinweissbereiche);
 - 4.2. Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit des Bodens oder Geländes abhängt (violette Hinweissbereiche).

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen nun auch Flächen, die insbesondere für die Verwertung (Untergrundverfüllung, einschließlich Aufschüttung, oder Bodenrekultivierung) von Wildbachsedimenten, etwa bei Räumungen von Schutzwasserbauten nach Ereignissen, vorgesehen sind, dargestellt werden.

Als dritte Kategorie der Hinweissbereiche sollen nun auch die Flächen ausgewiesen werden können, die bei Hochwässer mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 300 Jahren gefährdet sind (vgl. Hochwässer niedriger Wahrscheinlichkeit nach § 55k Abs. 2 Z 1 WRG 1959, HQ300 oder Extremereignisse). Derartige Ausweisungen solchen auch bezüglich Muren und Lawinen erfolgen können. Mitumfasst sollen auch die Bereiche mit Gefährdungen sein, wenn die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, ein Versagen der Bauwerke aber ausgeschlossen ist (Überlastfall; Restgefährdungsflächen).

Zu § 4:

Dieser entspricht inhaltlich dem § 3 der geltenden Gefahrenzonenplan-Verordnung.

Zu § 5:

Nach § 102 Abs. 5 lit. d des Forstgesetzes 1975 (schon der Stammfassung BGBl. Nr. 440/1975) obliegt den Dienststellen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (folglich Dienststellen) auch die Erstellung und Führung eines Wildbach- und Lawinenkatasters.

Der (nunmehr elektronische/digitale) Wildbach- und Lawinenkataster beinhaltet – als geoinformationsgestütztes Managementsystem für Naturgefahren – insbesondere Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete, Gefahrenzonenpläne, Gutachten, den Ereigniskataster, den Bauwerkskataster, Projektinformationen und zusätzliche Basisdatensätze (Naturraum- und Grundstücksinformationen, Orthofotos, digitale Kartenwerke, etc.).

Wie schon derzeit sollen die Grundlagen der Gefahrenzonenpläne im Wildbach- und Lawinenkataster eingetragen werden. Dies soll nun auch in dieser Bestimmung aufgenommen werden.

In der beispielhaften Aufzählung der Planungsgrundlagen in Abs. 1 sollen hinkünftig auch die Schutzmaßnahmen (Maßnahmen nach § 102 Abs. lit. a des Forstgesetzes 1975) der Dienststellen des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, dies hinsichtlich deren Lage und Zustand, explizit genannt werden. Diese Informationen sind hinsichtlich der Beurteilung des bestehenden Schutzes insbesondere von Wildbach- und Lawinengefahren von hoher Relevanz und tragen zu einem effizienten Einsatz öffentlicher Mittel bei.

In Abs. 2 soll, ähnlich § 4 Abs. 1 letzter Satz der WRG-GZPV, die Möglichkeit der Einbeziehung anderer Verwaltungsstellen, wovon beispielhaft die insofern relevantesten Stellen genannt werden sollen, geregelt werden. Dies dient einerseits Effizienz der Tätigkeit der Dienststellen und andererseits der wechselseitigen Information.

Zu § 6:

In Abs. 3 soll (gegenüber der geltenden Gefahrenzonenpläne-Verordnung) neu geregelt werden, dass die Bereiche, die durch Wildbach- oder Lawinenereignisse niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall von 300 Jahren) gefährdet sind, oder wo eine Restgefährdung durch Wildbäche oder Lawinen gegeben ist, gesondert dargestellt werden können.

Nach Abs. 7 sollen diese Bereiche auf einer Karte im Maßstab 1:10 000 dargestellt werden.

Ansonsten sind bei der Gefahrenkarte und der Gefahrenzonenkarte, verglichen mit § 5 der geltenden Gefahrenzonenpläne – Verordnung, inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.

In Abs. 5 soll die Grundlage der Gefahrenkarte vereinfacht geregelt werden. Die Kartengrundlage „Luftbild“ oder „Luftbilddauswertung“ sind veraltet, sodass es deren Nennung nicht mehr bedarf. Als Kartengrundlagen werden gegenwärtig digitale Karten in Form der digitalen Katastralmappe mit im Hintergrund ersichtlichem Orthofoto verwendet.

In Abs. 6 soll eine Aktualisierung erfolgen und als Grundlage der Gefahrenzonenkarte eine Karte mit der digitalen Katastralmappe festgelegt werden.

Als Abs. 8 soll § 8 der geltenden Gefahrenzonenplan-Verordnung eingefügt werden. Dies erscheint systematisch besser.

Zu § 7:

Es soll klargestellt werden, dass das Bemessungsereignis die typischen Gefahrenprozesse zu umfassen hat. Als solche Prozesse sind neben dem Abflussvorgang des Wassers („Reinwasserprozess“) auch die durch Hochwässer verursachten Feststoffprozesse und hydromorphologischen Prozesse zu verstehen.

Darunter fallen beispielsweise

- Aufstaueffekte und Ausuferung durch Einengung der Abflussquerschnitte wie bei Verkläuerungen etwa bei Brücken oder Durchlässen, Geschiebeeinstößen, Rutschungen, Grundeis- und Eisstoßbildungen,
- eine Verlagerung von Feststoffen in Form von Geschiebe, Schweb- und Schwimmstoffen (z.B. Schwemmholz) die zu höherer Erosionskraft des Wasser-Feststoff-Gemisches führt als im „Reinwasserprozess“,
- durch Erosion bedingte Veränderungen an Ufern und Gewässersohle, Uferanbrüche mit zu erwartenden Nachböschungen, Dammbürche, sowie
- durch Erosion bedingte Veränderungen der gesamten Form und Gestalt des Gewässerbetts in Abhängigkeit vom hydromorphologischen Gewässertyp (erosive Aufweitungen bis zum bachmorphologischen Raumbedarf, Gewässerumlagerungen, Flussverwerfungen).

In Z 1 soll neu geregelt werden, dass das Gewässerbett und die Uferböschungen jedenfalls Teil der roten Gefahrenzone sind.

In Z 3 sollen als blauer Vorbehaltsbereiche auch Grundflächen ausgewiesen werden, die für die Verwertung von Sedimenten benötigt werden. Durch die wasserrechtlich gebotene, zur Erhaltung der Schutzfunktion notwendige Räumung von Schutzbauten fallen jährlich – ohne zusätzliche Katastrophenergebnisse – ca. 2,5 Mio. m³ an Wildbachsedimenten an (nach § 99 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 ist der Wildbach ein Gewässer, das bei Hochwasser („Anschwellungen“) Feststoffe mit sich führt). Diese Sedimente sollen gemäß den rechtlichen Voraussetzungen zur Vermeidung von kostenintensiven und umweltbelastenden Transporten auf Fläche verwendet werden, die möglichst nahe der Entnahmestelle sind. Solche Flächen sollen nunmehr ebenso als blaue Vorbehaltsbereiche ausgewiesen werden.

Zu § 8:

Zu Abs. 1: Als neue Hinweisbereiche sollen in Z 3 Gefährdungsbereiche von Hochwässer, Muren oder Lawinen niedriger Wahrscheinlichkeit (300 Jahre) oder Restgefährdungsflächen aufgenommen werden. Diese sollen auf einer gesonderten Karte mit weißer Schraffur ohne sichtbare Begrenzungslinie dargestellt werden.

Zu Abs. 2: Neu geregelt werden soll, dass bezüglich der Steinschlaggefahr, die in Abhängigkeit von der Intensität, zwei Hinweisbereiche abgegrenzt werden können, wenn bezüglich der Abwehr/Minderung dieser Gefahr schon Maßnahmen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung vorgesehen sind.

Dies sollen einerseits die Bereiche mit hoher und andererseits die mit niedriger Intensität der Steinschlaggefahr sein. In Anlehnung an die Gefahrenzonen können die Bereiche hoher Intensität in braun-roter Schraffur und die Bereiche niedriger Intensität mit braun-gelber Schraffur dargestellt werden.

Als Maß für die Intensität wird die Energiehöhe verwendet. Ist diese ≤ 100 kJ erfolgt eine braun-gelbe Schraffur; ist diese >100 kJ findet eine braun-rote Schraffur statt.

Hinweisbereiche auf sonstige Naturgefahren, das sind insbesondere Rutschungen oder sonstige Erosionen, können weiterhin als brauner Hinweisbereich dargestellt werden.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht § 8 Abs. 2 der geltenden Gefahrenzonenplan-Verordnung.